

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistung „Technische Redaktion“

1 Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit Fa. DEdok abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Fa. DEdok nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Fa. DEdok und dem Auftraggeber zwecks Ausführung oder Abweichung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2 Bindung an Angebote

- 2.1 Angebote von Fa. DEdok gelten grundsätzlich als rechtlich unverbindliche Aufforderung zum Vertragsabschluss. Verträge kommen erst mit Auftragsbestätigung oder Leistungsausführung zustande.
- 2.2 Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots von Fa. DEdok nach Ablauf von vier Monaten, so ist Fa. DEdok berechtigt, die Preise den dann gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

3 Leistungen von Fa. DEdok

- 3.1 Fa. DEdok bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der Technische Dokumentation und Kommunikation an:
 - 3.1.1 Formulieren und Erstellen von technischen Dokumenten und Formularen;
 - 3.1.2 Formulieren, Erstellen und Zusammenstellen von technischen Unterlagen und Betriebsanleitungen;
 - 3.1.3 Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten Technischer Dokumentationen;
 - 3.1.4 Normen- und Richtlinienrecherche;
 - 3.1.5 Anfertigung von technischen Fotos inklusive Fotobearbeitung sowie Illustrationen und Piktogrammen;
 - 3.1.6 Anfertigung von Explosionsplänen aus CAD-Daten;
 - 3.1.7 Entwicklung von Konzepten und Produktion Technischer Dokumentationen in Content-Management-Systemen;
 - 3.1.8 Dokumenten- und Datenpflege in digitalen Medien;
 - 3.1.9 Ersatzteilkataloge für Print und Internet;
 - 3.1.10 Übersetzungen Technischer Dokumentationen;
 - 3.1.11 Entwicklung von Konzepten und Produktion Technischer Dokumentationen für digitale Nutzung (CD-ROM, Online Dienste);
 - 3.1.12 Entwicklung von Konzepten und Produktion von Schulungsunterlagen für Mitarbeiter sowie deren Schulung;
- 3.2 Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis von Fa. DEdok mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen von Fa. DEdok und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist und aus etwaigen durch den Auftraggeber überlassenen Dokumenten, Zeichnungen o. Ä..

4 Leistungspflichten des Auftraggebers

4.1 Vergütung

Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von Fa. DEdok erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen.

Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

4.2 Kostenvoranschläge

Auf Wunsch des Kunden erstellt Fa. DEdok einen Kostenvoranschlag. Fa. DEdok behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5 Zahlung der Vergütung

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Fa. DEdok.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von Fa. DEdok erstellten Technischen Dokumentation an den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der Technischen Dokumentation durch den Auftraggeber.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche von Fa. DEdok keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat Fa. DEdok zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von Fa. DEdok zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen und zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen.

Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber Fa. DEdok Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen oder lässt diese durch externe Sachverständige anfertigen. Das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse ist zu dem genannten Termin Fa. DEdok zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren obliegt es dem Auftraggeber, Fa. DEdok alle für eine den gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechende Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des

Produktes) und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.) bereitzustellen.

Soweit der Fa. DEdok solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch Fa. DEdok ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber stellt Fa. DEdok von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist Fa. DEdok berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird.

Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, kann Fa. DEdok den Vertrag kündigen und mit der Kündigung die weitere Leistungserbringung einstellen. In diesem Falle kann Fa. DEdok einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

7 Lieferzeit

- 7.1 Lieferfristen gelten nur dann als fix, wenn sie ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet sind. Fa. DEdok ist nicht verpflichtet in Hinblick auf die Lieferzeit ihr mitgeteilte interne Abläufe und Vorgaben zu beachten.
- 7.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Fa. DEdok, jedoch nicht vor der vollständigen Erfüllung der in Punkt 6 beinhalteten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
- 7.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertiggestellte Technische Dokumentation das Unternehmen Fa. DEdok verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.
- 7.4 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Fa. DEdok trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei Fa. DEdok oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Fa. DEdok muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
- 7.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch Fa. DEdok um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber schriftlich getroffen werden.

8 Abnahme

- 8.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Leistungen von dem Auftraggeber abgenommen wurden. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch, wenn Teilabnahmen erfolgen.

- 8.2 Die Abnahme der von Fa. DEdok erstellten Technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe und Korrekturlesen der Technischen Dokumentation schriftlich die Abnahme zu erklären.
- 8.3 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist Fa. DEdok berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistungen als erfolgt, sollte sich die Abnahme ohne Verschulden von Fa. DEdok verzögern.

9 Gewährleistung

- 9.1 Entspricht die von Fa. DEdok gelieferte Technische Dokumentation nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und führt dies zur Beeinträchtigung der nach dem Stand der Technik erforderlichen Gebrauchstauglichkeit (mangelhafte Technische Dokumentation), so bessert Fa. DEdok zunächst innerhalb angemessener Frist nach ihrem Ermessen nach oder liefert vollständig oder teilweise erneut (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber Fa. DEdok unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nacherfüllung auffordern.
- 9.2 Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl oder leistet Fa. DEdok innerhalb einer angemessenen Frist keine Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10 Haftung

- 10.1 Fa. DEdok übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für gelieferte Software und Dokumentationen. Fa. DEdok übernimmt insbesondere keine Verantwortung oder sonstige Haftung für Schäden, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der gelieferten Software und/oder Dokumentationen entstehen oder entstanden sind.
- 10.2 Die Haftung für durch Verzug mit der Leistung verursachte Schäden wird begrenzt auf 0,5 % des Auftragswertes je Woche Lieferzeitüberschreitung, jedoch höchstens 10 % des Auftragswertes.
- 10.3 Die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln von Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern ist ausgeschlossen.
- 10.4 Von der Inanspruchnahme Dritter stellt der Auftraggeber Fa. DEdok frei, soweit ihr kein Verschulden zur Last fällt.

11 Einräumung von Nutzungsrechten

- 11.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an seinen urheberrechtsfähigen Darstellungen das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung im Zusammenhang mit dem Produkt in gedruckter Form und elektronischer Form zum Gebrauch gegenüber Dritten ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erlischt ohne weiteres bei Veränderungen jedweder Form an den Darstellungen.
- 11.2 Bei urheberrechtsfähigen Darstellungen in elektronischer Form schließt das Recht zur Vervielfältigung die Verbreitung der Darstellungen über das Internet oder ein vergleichbares Medium ein.
- 11.3 Andere als die vorgenannten Verwertungsrechte werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt, es sei denn, die Parteien treffen hierüber eine gesonderte Vereinbarung. Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung der für die urheberrechtsfähigen Leistungen erstellten Rechnungen.

12 Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Fa. DEdok zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimedia-Produktion) Subunternehmer einschaltet.

13 Tätigkeit für Mitbewerber

Fa. DEdok ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

14 Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die Fa. DEdok von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der Technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von Fa. DEdok vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

15 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. DEdok.
- 16.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz von Fa. DEdok, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Fa. DEdok ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Osnabrück, den 27.05.2011

Fa. DEdok
Inhaberin: Susanne Mirza
Pferdestraße 10
49084 Osnabrück